



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2010

Koblenz, 13.07.2010
Herausgeberin: Die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz
Redaktion: Die Kanzlerin

INHALT:	Seite
I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten	3
Öffentliche Bekanntmachungen der FH Koblenz (Verwaltungsanweisung)	3
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	5
Ordnung der Fachhochschule Koblenz über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO), vom 06.07.2010, Anlage III zur Grundordnung (§ 21)	5
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	10
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Wintersemester 2010/11, vom 23. Juni 2010	10

I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachungen der FH Koblenz (Verwaltungsanweisung)

§ 4 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), zuletzt geändert am 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), sieht für die Veröffentlichung zwei Möglichkeiten vor:

Rechtsvorschriften von Körperschaften des öffentlichen Rechts (...) werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz verkündet oder öffentlich bekannt gemacht.

Für die Veröffentlichung von Satzungen der Hochschulen wurde keine andere gesetzliche Regelung getroffen, so dass neben der Verkündung im Staatsanzeiger eine öffentliche Bekanntmachung der Satzungen durch die Hochschulen erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 19.08.2008, Az. 977 -52 355-0/40, Eingang am 21.08.08, sowie mit nachfolgendem Schriftverkehr hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) die Fachhochschule Koblenz aufgefordert, ab sofort die Veröffentlichung aller Rechtsvorschriften der Hochschule auf diesem Wege vorzunehmen.

Zu diesem Zweck wird zum 13.07.2010 an der FH Koblenz ein Verkündungsblatt eingeführt, das unter dem Namen „Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz“ erscheint. Das Amtliche Mitteilungsblatt dient der öffentlichen Bekanntmachung des hochschuleigenen Satzungsrechtes sowie sonstiger zu veröffentlichender Rechtsvorschriften und Entscheidungen der Hochschule.

Organisatorische Regelungen

- a) Das Amtliche Mitteilungsblatt wird quartalsweise über die Portalseite der Homepage der FH Koblenz in elektronischer Form publiziert. Die einzelnen Ausgaben werden nach Jahrgängen fortlaufend Nummeriert.
Die gesammelten Mitteilungsblätter eines Jahres werden als Jahresband in gedruckter Form zu dokumentatorischen Zwecken im Bestand der Bibliothek der Hochschule verfügbar gemacht.
- b) Herausgeber/in ist die Präsidentin/der Präsident der Fachhochschule Koblenz, die Redaktion erfolgt durch: die Kanzlerin / den Kanzler der Hochschule
- c) Das Amtliche Mitteilungsblatt erscheint in der Regel zum 1. des Quartals. Abweichende oder zusätzliche Veröffentlichungstermine bedürfen der Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten.
- d) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Rechtsvorschriften und Entscheidungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Tag der Veröffentlichung ist der Tag, an dem erstmalig der öffentliche Zugriff auf die Dokumente über die Homepage der Hochschule möglich ist.
- e) Das Amtliche Mitteilungsblatt gliedert sich in die folgenden Themenbereiche:
 - I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
 - II. Organisation und Verfassung der Hochschule
 - III. Lehr- und Studienangelegenheiten
 - IV. Forschungsangelegenheiten
 - V. Personalangelegenheiten
 - VI. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
 - :
 - :
 - IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
 - X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

- f) Der Redaktionsschluss ist jeweils 10 Werktage vor den regelmäßigen Erscheinungsterminen. Die öffentliche Bekanntmachung setzt die Vorlage vollständiger Unterlagen voraus.

Die zu publizierenden Rechtsvorschriften sind von den veranlassenden Organisationsteilen der Hochschule in einer dem Corporate Design der Hochschule sowie dem Erscheinungsbild des Amtlichen Mitteilungsblattes entsprechenden Aufbereitung der Redaktion zur Verfügung zu stellen.

Zu den vollständigen Unterlagen gehören:

- fa. Rohtext als Print-Version der verabschiedeten Fassung, inkl. des Nachweises der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Hochschule (in der Regel Senatsbeschluss oder Präsidialentscheid),
zusätzlich
 - fb. Rohtext als Datei-Version (Word-Dokument) der verabschiedeten Fassung,
 - fc. bei genehmigungspflichtigen Rechtsvorschriften die Kopie der Genehmigung des MBWJK.
 - fd. namentliche Benennung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin (die Person die für die Erstellung des Entwurfs verantwortlich zeichnet und für inhaltliche Rückfragen zu der Regelung zur Verfügung steht)
- g) Die Betriebskosten des Amtlichen Mitteilungsblatts werden für Veröffentlichungen, die die gesamte Hochschule betreffen, aus zentralen Mitteln bestritten.

Koblenz, den 13.07.2010

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung der Fachhochschule Koblenz über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO), vom 06.07.2010, Anlage III zur Grundordnung (§ 21)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205), sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 27.06.2008 (GVBl. S. 133) hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 26.05.2010 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Koblenz vom 15.06.2010 folgende Ordnung als Anlage III zur Grundordnung der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30.06.2010, Tgb.-Nr.: 52 305/463, Az.: 9525 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Den Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(3) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere:

1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, wobei die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen zu berücksichtigen ist.
2. Abschluss von Zielvereinbarungen im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

(4) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Abs. 3 Nr. 1 vereinbarte Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.

(5) Leistungsbezüge, die auf der Grundlage gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2. einer Zielvereinbarung vereinbart werden, werden auf höchstens 3 Jahre befristet. Die unbefristete Verlängerung ist abhängig vom Erreichen der Zielvereinbarung.

(6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können insbesondere herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtung deutlich überschreiten
- Abnahme einer überdurchschnittlichen Anzahl von Prüfungsleistungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen sowie der Lehrevaluation
- Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge, beim Fernstudium sowie der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit Hochschulen und anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis
- Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozenten- und Studentenaustausch
- Kooperation mit ausländischen Hochschulen und anderen ausländischen fach- oder studienrelevanten Einrichtungen
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchswerbung
- Mitarbeit in Organisationen und Programmen zur Stipendienvergabe (z. B. Stiftungen)
- Engagement und Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

- Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine)
- Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst
- Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen (sofern nicht durch Forschungs- und Lehrzulagen honoriert)

B) Leistungskriterien in den Bereichen Forschung und Kunst:

- Publikationen
- Vorträge
- Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (z. B. Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen
- Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen
- Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
- Externe Beurteilung über die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeiten für Fachzeitschriften
- verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder künstlerischen Organisationen
- Drittmiteleinwerbung, sofern nicht Forschungs- und Lehrzulagen nach § 4 für dasselbe Projekt in Anspruch genommen werden.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe sollen laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

(4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates.

Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus, der jährlich bis zum 31. Januar an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu stellen ist und in dem die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 darzulegen sind.

Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens 31. März des Jahres zu. Die Präsidentin oder der Präsident gibt diese Anträge unverzüglich dem Hochschulrat weiter. Auf der Basis und unter Beachtung des Vergaberahmens erstellt der Hochschulrat Vorschläge über die besonderen Leistungsbezüge. Die Entscheidung über den

Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten soll bis spätestens 31. Juli des Jahres erfolgen.

(5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Fachhochschule Koblenz von in der Regel mindestens drei Jahren voraus. In den Fällen eines antragbedingten Wechsels von der C- in die W-Besoldung kann ein Leistungsbezug im Hinblick auf die zu erwartende besondere Leistung sofort gewährt werden.

(6) Eine Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Gewährung erfolgen. Bei der Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge sollen bereits gewährte Berufungs- und Bleibebezüge sowie bereits gewährte besondere Leistungsbezüge angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Dekaninnen und Dekanen, den Prodekaninnen und Prodekanen und der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates.

(2) Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3; Prodekaninnen und Prodekane sowie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 3 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Drittmittelvertrag mit einem privaten Drittmittelgeber muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Drittmittelvertrag ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens einschließlich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) müssen gemäß Drittmittelvertrag – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.

c) Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Fachhochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Fachhochschule eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 06.07 2010

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Wintersemester 2010/11, vom 23. Juni 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, und § 3 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 GVBl. 2009, S. 347, BS Anhang I 145), hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 14.04.2010 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2010, Az.: 975-52 355/40 (2), genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2010/11 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2011 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2010/11 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2010 für das Wintersemester 2010/11 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 23. Juni 2010

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 1)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz
für das Wintersemester 2010/11

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl WS 10/11
Advanced Professional Studies	Master	30 *)
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	140
Betriebswirtschaftslehre: Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	70
Betriebswirtschaftslehre: Logistik und E-Business	Bachelor	70
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	35
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	3
Medizintechnik und Sportmedizinische Technik	Bachelor	55
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	38
Soziale Arbeit	Bachelor	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	37
Sportmanagement	Bachelor	25

*) Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
an der Fachhochschule Koblenz
für das Wintersemester 2010/11

Studiengang	Fachsemester*)					
	2.	3.	4.	5.	6.	7.-10.
Bachelor: Betriebswirtschaftslehre: Gesundheits- und Sozialwirtschaft	70	70	70	70	70	
Bachelor: Betriebswirtschaftslehre: Logistik und E-Business	70	70	70	70	70	
Bachelor: Soziale Arbeit	65					
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	37		36			

*) maximale Hörerzahl je Semester